

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2013

Nr. 379

ausgegeben am 29. November 2013

Verordnung vom 26. November 2013 über die Abänderung der Mehrwertsteuerverordnung

Aufgrund von Art. 105 des Gesetzes vom 22. Oktober 2009 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz; MWSTG), LGBl. 2009 Nr. 330, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 15. Dezember 2009 zum Gesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuerverordnung; MWSTV), LGBl. 2009 Nr. 340, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4

*Lieferung eines aus dem Ausland ins Inland verbrachten Gegenstands
ab Lager im Inland
(Art. 7 Abs. 1 MWSTG)*

Bei Gegenständen, die aus dem Ausland in ein Lager im Inland verbracht und ab diesem Lager geliefert werden, liegt der Ort der Lieferung im Ausland, wenn der Lieferungsempfänger und das zu entrichtende Entgelt beim Verbringen der Gegenstände ins Inland feststehen und sich die Gegenstände im Zeitpunkt der Lieferung im zollrechtlich freien Verkehr befinden.

Art. 35 Abs. 2 Bst. c^{bis}

2) Als Angehörige von Heil- und Pflegeberufen im Sinne von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3 MWSTG gelten namentlich:

c^{bis}) Dentalhygieniker;

Art. 45 Abs. 1 Bst. b und c

- 1) Von der Steuer sind befreit die Umsätze von:
- b) Gold zu Anlagezwecken im Mindestfeingehalt von 995 Tausendsteln, in Form von:
 - 1. gegossenen Barren, versehen mit der Angabe des Feingehalts und dem Stempelzeichen eines anerkannten Prüfer-Schmelzers, oder
 - 2. gestanzten Plättchen, versehen mit der Angabe des Feingehalts und dem Stempelzeichen eines anerkannten Prüfer-Schmelzers oder einer in der Schweiz registrierten Verantwortlichkeitsmarke;
 - c) Gold in Form von Granalien im Mindestfeingehalt von 995 Tausendsteln, die von einem anerkannten Prüfer-Schmelzer verpackt und versiegelt wurden;

II.**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Adrian Hasler*
Fürstlicher Regierungschef